

Sitzung vom 26. September 2001

1474. Anfrage (Mehrbelastung des Kantons Zürich durch den Neuen Finanzausgleich des Bundes [NFA])

Die Kantonsräte Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, und Germain Mittaz, Dietikon, haben am 9. Juli 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Der Neue Finanzausgleich des Bundes (NFA) scheint sich der Zielgeraden zu nähern. Dieser Finanzausgleich stellt angeblich ein hoch komplexes Werk von Bund und Kantonen dar. Der Bundesrat und die Kantone möchten deshalb eine breit angelegte Kommunikationskampagne starten, damit auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den neuen Mechanismus des NFA verstehen und hinreichend für den Abstimmungskampf vorbereitet werden.

Nach heutigen Erkenntnissen soll der Kanton Zürich durch den NFA einmal mehr massiv zur Kasse gebeten werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die folgenden Auskünfte:

1. In welcher Grössenordnung in Franken und Steuerprozenten würde der geplante NFA den Kanton Zürich belasten?
2. In welcher Grössenordnung liegen die heutigen Nettozahlungen des Kantons Zürich an den Finanzausgleich (Anteil direkte Steuern, Reinertrag der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen, Reinertrag der Nationalstrassenabgabe und so weiter)?
3. Sind nach Meinung des Regierungsrates im geplanten Verteilschlüssel die zentralörtlichen Leistungen, Aufwendungen und Belastungen des Kantons Zürich genügend berücksichtigt?
4. Hat der Regierungsrat noch Möglichkeiten, den Verteilschlüssel auf ein erträgliches Mass zu reduzieren?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des NFA auf die Finanzlage des Kantons Zürich? Lässt die erwartete finanzielle Mehrbelastung noch Raum für Verbesserungen in den Bereichen soziale Sicherheit (zum Beispiel Ausschöpfung der Verbilligung der Krankenkassenprämien), Bildung (zum Beispiel Weiterführung der Reformen im Bildungswesen), Finanzen und Steuern (zum Beispiel Schuldenabbau und Steuersenkungen) und Verkehrsinfrastrukturen (zum Beispiel Durchgangsbahnhof, Fertigstellung des Autobahnnetzes, Realisierung der Ortsumfahrungen)?
6. Wird sich der Regierungsrat an der geplanten Informations- und Aufklärungskampagne des Bundes und der Kantone in positivem Sinn beteiligen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, und Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton Zürich hat gemäss Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Durchschnitt der Jahre 1998 und 1999 475 Mio. Franken an den geltenden horizontalen Finanzausgleich beigetragen. Dieser Beitrag ergab sich aus der Finanzkraftabstufung der folgenden Finanztransfers:

Direkte Bundessteuer	209 Mio. Franken
Verrechnungssteuer	30 Mio. Franken
Reingewinn Schweiz. Nationalbank	57 Mio. Franken
AHV, Beitrag an den Bund	47 Mio. Franken
IV, Beitrag an den Bund	50 Mio. Franken
Krankenversicherung	58 Mio. Franken
Mineralölsteuer	24 Mio. Franken

Mit 475 Mio. Franken trug der Kanton Zürich 40% der 1,2 Mia. Franken, die den finanzschwächeren Kantonen zukamen. Im Weiteren bewirkten 1998/99 die finanzkraftabhängigen Bundesbeiträge für die anderen Kantone eine weitere Finanzausgleichswirkung von 815 Mio. Franken, die von Zürcher Steuerzahlerinnen und -zahlern durch die Direkte Bundessteuer und andere Bundeseinnahmen wesentlich mitfinanziert wurde. Als finanzstarker Kanton ging Zürich bei der Finanzkraftabstufung der Bundesbeiträge praktisch leer aus.

Geht man von der letzten Ausgestaltungsvariante des NFA vom 29. Juni 2001 aus, kommt auf den Kanton Zürich eine zusätzliche jährliche Belastung von 306 Mio. Franken zu. Dies entspricht rund acht Staatssteuerprozenten. Insgesamt würde der Kanton Zürich also jährlich rund 780 Mio. Franken oder 20 Staatssteuerprozente in den horizontalen Finanzausgleich einschiessen. Nicht berücksichtigt sind dabei allfällige Abgeltungen aus dem interkantonalen Lastenausgleich. Die Berechnungen stellen auf die Verhältnisse der Jahre 1998 und 1999 ab. Bis zur vorgesehenen Einführung des NFA im Jahr 2006 werden sich die Berechnungsgrundlagen und als Folge davon die Belastung des Kantons Zürich noch verändern.

Die finanzielle Mehrbelastung durch die Einführung des NFA wird den finanziellen Spielraum für den Kanton Zürich einengen. Der KEF 2002–2005 weist 2005 eine mehr oder weniger ausgeglichene Laufende Rechnung aus. Kann 2006 und in den Folgejahren die Mehrbelastung durch den NFA nicht durch höhere Steuereinnahmen kompensiert werden, so ist ein Leistungsabbau unumgänglich, um das Ziel einer ausgeglichenen Laufenden Rechnung zu erreichen. Es müssten zusätzliche Prioritäten gesetzt werden. Von diesem Prozess könnten insbesondere finanziell bedeutende Aufgabengebiete wie Bildung, Gesundheit und Sicherheit nicht ausgenommen werden.

Die Zustimmung des Kantons Zürich zum NFA hat der Regierungsrat gegenüber der Finanzdirektorenkonferenz und der Konferenz der Kantonsregierungen von der Erfüllung folgender fünf Bedingungen abhängig gemacht:

1. Es erfolgt eine befriedigende institutionelle Sicherung der finanzstarken Kantone vor immer grösseren Belastungen.

2. Der soziodemografische Belastungsausgleich wird so ausgestaltet, dass als Bezugsgrösse die Agglomerationen gewählt werden und dass seine Ausstattung im Verhältnis zu den Sonderlasten dem Verhältnis im geografisch-topografischen Belastungsausgleich entspricht.

3. Es ist absehbar, dass der interkantonale Lastenausgleich die vorgesehene Wirkung entfalten wird.

4. Wichtige Normen des Streitbeilegungsverfahrens gemäss dem Vorschlag des Gutachtens Prof. Zimmerli vom 31. Mai 2001 werden ins Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

5. Der Disparitätenabbau wird ohne Schaffung eines permanenten Härtefonds erreicht, der Härteausgleich wird zeitlich begrenzt, und es profitieren nur Kantone, die gegenüber heute im Finanzausgleich schlechter gestellt werden.

Die Bedingungen 3 und 4 betreffen die zentralörtlichen Leistungen. Deren Abgeltung soll im NFA im Rahmen des interkantonalen Lastenausgleichs erfolgen. Einer Rahmenvereinbarung als Grundlage für spätere bilaterale Vereinbarungen zwischen Nachbarkantonen haben die Kantonsregierungen bereits zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beschloss am 1. November 2000, die interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV) zu parafieren, unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrat, sofern der Regierungsrat den NFA insgesamt gemäss der Botschaft des Bundesrates annehmen kann. Die geforderten Normen des Streitbeilegungsverfahrens hätten gemäss Zusicherung der Projektleitung NFA ins Finanzausgleichsgesetz aufgenommen werden sollen. Diese Zusicherung wird in der gegenwärtigen Fassung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den Finanzausgleich nicht erfüllt. Insgesamt wurden im interkantonalen Lastenausgleich Ansprüche des Kantons Zürich von 93 Mio. Franken errechnet, davon 39 Mio. Franken auf Grund der bestehenden Universitäts- und Fachhochschulvereinbarungen. Die weiteren Ansprüche von 54 Mio. Franken müssen in bilateralen Verhandlungen geltend gemacht werden. Die bisherigen Reaktionen der Nachbarkantone lassen zwar eine grundsätzliche Bereitschaft zur Abgeltung der erhaltenen Leistungen erkennen. Es werden jedoch methodische und technische Einwände geltend gemacht, welche die Höhe der zu erwartenden Abgeltungen in Frage stellen. Auch wenn die Grundlagen des interkantonalen Lastenausgleichs im Sinn des Kantons Zürich Gestalt annehmen, liegt eine Einigung mit den Nachbarkantonen über die Abgeltung von zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich noch in weiter Ferne.

Andere wesentliche Forderungen, wie die Anliegen des Kantons im Zusammenhang mit dem Härteausgleich und der Dotierung des soziodemografischen Belastungsausgleichs, blieben bis anhin unerfüllt. Die künftige Entwicklung des NFA wird daher sehr kritisch zu verfolgen sein.

Trotz seiner nach wie vor kritischen Haltung zum NFA wird der Kanton Zürich an der Informationskampagne des Bundes zum NFA mitwirken. Der Regierungsrat hat die Teilnahme an der geplanten Wanderausstellung beschlossen. Sie wird vom Bund gestaltet, lässt

aber den Kantonen Raum für eigenständige Informationen. So können Öffentlichkeit und Entscheidungsträger auch über die besonderen Anliegen des Kantons Zürich informiert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi